

An das
Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Abteilung IV/9, Legistik
legistik.wissenschaft@bmbwf.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Universitätsgesetz 2002 – UG,
das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG und
das Hochschulgesetz 2005 – HG geändert werden**

Bezug: GZ. 2020 – 0.723.953
ME 79/ME
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

In dieser Stellungnahme beziehen wir uns auf die beabsichtigte Änderung des §109 UG, welcher befristete Anstellungen des wissenschaftlichen Personals regelt. Wie wir dem vorliegenden Gesetzesentwurf und den Erläuterungen der Regierungsparteien entnehmen, sind hier massive Änderungen geplant, mit dem Ziel die Entfristung befristeter Dienstverhältnisse zu forcieren. Doch leider ist dieses Ziel auf dem vorgeschlagenen Wege nicht zu erreichen. Im Gegenteil würde die Implementierung der vorgeschlagenen Novelle zu einer enormen Verschlechterung führen – und zwar nicht nur für die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, sondern in der letzten Konsequenz für den wissenschaftlichen Standort als solchen. Dem akademischen Betrieb in Österreich zu schaden, kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. So möchten wir mit dieser Stellungnahme die höchst problematischen Konsequenzen dieser Novelle darlegen und mit Nachdruck dazu auffordern, den aktuellen Vorschlag zurückzuziehen und in konstruktiven Gesprächen alternative Möglichkeiten auszuloten.

Der §109 betrifft den überwiegenden Teil der akademischen Arbeit an Hochschulen. Allein an der Universität Wien befinden sich über 5.000 wissenschaftliche Mitarbeiter*innen in einem befristeten Dienstverhältnis. Die Novelle sieht nun vor, die Gesamtdauer befristeter Arbeitsverträge auf sechs bzw. acht Jahre zu reduzieren. Danach soll es für die betroffenen Wissenschaftler*innen nicht mehr möglich sein, das Dienstverhältnis an ihrer Hochschule zu verlängern oder einen neuen befristeten Vertrag abzuschließen. Dies soll weder unmittelbar im Anschluss, aber auch nicht nach einer langen Unterbrechung (etwa einer Stelle im Ausland) möglich sein. Damit

ist die/der Wissenschaftler*in *de facto* gesperrt, d. h. sie/er muss die akademische Tätigkeit an dieser Hochschule einstellen. Nach Ablauf der Höchstdauer an befristeter Anstellung soll jedenfalls die einzige Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung an der gleichen Hochschule darin bestehen, dass ihr/ihm von dieser ein unbefristetes Dienstverhältnis angeboten wird.

Wie wir den Erläuterungen und den Medien entnehmen, hofft die Regierung genau darauf – dass die Neuregelung des § 109 die Hochschulen dazu drängen werde, mehr Kolleg*innen als bisher in ein unbefristetes Dienstverhältnis zu übernehmen. Dabei handelt es sich jedoch um bloße Spekulation. Wir sehen im Gesetzentwurf jedenfalls keine Maßnahmen oder auch nur Anreize, welche die Hochschulen tatsächlich dazu bewegen könnten, die Verträge unserer Kolleg*innen zu entfristen. Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen hingegen, dass wenn Hochschulen abwägen müssen, ob sie ein Arbeitsverhältnis entfristen sollen, sie die Gründe dagegen in der Regel schwerer gewichten, als die dafür. Sie nehmen dabei den Verlust an Erfahrung und Kompetenz durchaus in Kauf. Befristete Verträge bieten den Hochschulen Flexibilität, Austauschbarkeit und erzeugen (ob gewollt oder nicht) einen immensen Druck auf die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, sodass diese bereit sind sich weit über die bezahlten Arbeitsstunden hinweg in eine enorme Selbstausschöpfung zu begeben. Der neue § 109 wird an dieser Entscheidungspraxis der Hochschulen nichts ändern können. Es ist absehbar, dass er vielmehr dazu führen wird, dass die betroffenen Kolleg*innen schlichtweg durch eine stets nachfolgende Generation jüngerer Kolleg*innen ersetzt werden – und somit letztlich die Möglichkeit verlieren, weiter an ihrer Hochschule zu forschen und zu lehren. Da viele Disziplinen nur an wenigen Hochschulen in Österreich vertreten sind, und viele Fachgebiete überhaupt nur an einer, wird das *de facto* für viele Kolleg*innen auf ein bundesweites Berufsverbot hinauslaufen.

Die Novelle würde überdies auch eine Reihe fallspezifischer Probleme erzeugen:

- Eine Kollegin, die etwa während ihrer Dissertation an Lehraufträge angenommen hat – sei es auch nur für eine einzige Einheit in einer Ringvorlesung –, nach ihrer Dissertation im Ausland tätig war und nun nach Österreich zurückkehren möchte, könnte keine Lehraufträge mehr an ‚ihrer‘ Universität erhalten – unabhängig davon, ob sie für den Fachbereich die geeignetste Kandidat*in ist. Das Problem besteht hier vor allem darin, dass der neue § 109 Abs. 5 die sechs Jahre Gesamtdauer für Lehrbeauftragte bereits mit dem ersten Arbeitstag eines Lehrauftrages beginnen lässt. Der § 100 Abs. 4 schafft hier hingegen keine Abhilfe, da nur sehr wenige Kolleg*innen, das von Z 3 vorgeschriebene Mindesteinkommen von 60 % der Höchstbeitragsgrundlage des ASVG beziehen.
- Ein Kollege, der als Post-Doc an einem Institut angestellt ist, könnte im Anschluss daran an derselben Hochschule keine Stelle mehr als Projektmitarbeiter antreten. § 26 Abs. 6 UG verlangt befristete Dienstverhältnisse für Projektmitarbeiter*innen. Und da der Kollege bereits sechs der acht Jahre, die der neue § 109 Abs. 2 als Gesamtdauer für befristete Dienstverhältnisse vorschreibt, durch seine Post-Doc-Stelle verbraucht hat, würde er für die Projektstelle nicht mehr in Betracht kommen.
- Ein anderes Problem ergibt sich hingegen für habilitierte Kolleg*innen: An der Universität Wien erlischt eine Lehrbefugnis, wenn diese über einen Zeitraum von vier Jahren nicht ausgeübt wird (siehe Z 2, Satzungsteil „Erlöschen der Lehrbefugnis“, Satzung der

Universität Wien). Der vorgeschlagene § 109 Abs. 5 würde daher habilitierte Kolleg*innen dazu zwingen, nach Ablauf der vorgeschriebenen sechs Jahre entweder unentgeltlich zu lehren – oder ihre Lehrbefugnis erlöschen zu lassen.

Diese Probleme sind nur eine Auswahl. Der neue § 109 greift derart konkret in die vertragliche Autonomie der Universitäten ein, dass eine Reihe weiterer Probleme zu erwarten sind.

Andererseits ist zu befürchten, dass aufgrund der Verschlechterungen eine wissenschaftliche Laufbahn an österreichischen Hochschulen überhaupt unattraktiv wird. Statt einen Anreiz für Universitäten zu schaffen, mehr unbefristete Stellen einzurichten, schafft die Neuregelung einen Anreiz für qualifizierte Nachwuchswissenschaftler*innen an ausländische Hochschulen abzuwandern. Denn man wird es naturgemäß bevorzugen, dort tätig zu sein, wo es von Anfang an bessere Zukunftsperspektiven und eine höhere Planungssicherheit gibt. Umgekehrt werden sich qualifizierte Wissenschaftler*innen aus dem Ausland angesichts der schlechten Rahmenbedingungen wohl kaum an österreichischen Hochschulen bewerben oder gar internationale Drittmittelprojekte nach Österreich mitbringen.

So wollen wir nochmals betonen, dass das Ziel einer umfangreichen Entfristung durch diese Novelle nicht erreicht werden kann. Die Auswirkungen, die sie tatsächlich haben würde, scheinen vom Gesetzgeber hingegen nicht gründlich durchdacht worden zu sein. Wir können jedenfalls nicht glauben, dass der Gesetzgeber ein Interesse daran hätte, einen Qualitätsverlust in Lehre und Forschung zu erwirken und den wissenschaftlichen Standort zu schwächen. Wir fordern die Regierung daher nachdrücklich auf, die vorliegende Novelle zurückzuziehen. Es braucht eine breit angelegte Debatte, in welche die Betroffenen einbezogen werden, und eine Novelle, die auf solch einer Debatte aufbaut. Dies gilt freilich nicht nur für den § 109, sondern auch für andere Verschlechterungen, welche sich durch die Novelle ergeben würden.

Als Mittelbauvertretung sind wir gerne bereit, an konstruktiven Gesprächen teilzunehmen, um bessere, fortschrittliche und den Bedürfnissen der Universitäten entsprechende Lösung zu finden.

Mit freundlichen Grüßen,
Dr. Murat Ates, Dr. Judith Martens, Mag. Odin Kroeger
für das wissenschaftliche Lehr- und Forschungspersonal
am Institut für Philosophie der Universität Wien

Kontaktadresse: mittelbau.philosophie@univie.ac.at